

Nichtamtliche deutsche Übersetzung

Vereinte Nationen

E/C.12/AUT/CO/4

Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2013
Original: Englisch

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abschließende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Österreichs^{*}

1. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte befasste sich bei seiner 53. und 54. Sitzung (E/C.12/2013/SR.53 und 54) am 20. November 2013 mit dem vierten periodischen Bericht Österreichs über die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/AUT/4); er nahm bei seiner 68. Sitzung am 29. November 2013 die folgenden Abschließenden Bemerkungen an:

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des vierten periodischen Berichtes Österreichs (E/C.12/AUT/4), der allgemein den Leitlinien des Ausschusses für die Berichterstattung entspricht und die Bemühungen des Vertragsstaates widerspiegelt, einen Überblick über die zur Umsetzung der Bestimmungen des Paktes gesetzten Schritte zu geben. Der Ausschuss schätzt auch die schriftliche Beantwortung der Liste zu klärender Fragen (E/C.12/AUT/Q/4/Add.1) und den offenen Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt die Ratifizierung der folgenden internationalen Instrumente durch den Vertragsstaat:

- a) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des entsprechenden Fakultativprotokolls im Jahr 2008;
- b) des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954) im Jahr 2008;
- c) des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2012; und
- d) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im Jahr 2012.

4. Der Ausschuss begrüßt auch eine Reihe von Maßnahmen des Vertragsstaats zur Verbesserung der Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zu; diese sind insbesondere:

- a) Die Novelle BGBl. I Nr. 4/2006 im Jahr 2006, zur Erweiterung des passiven Wahlrechtes bei Betriebsratswahlen auf alle Beschäftigten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- b) die Annahme des Nationalen Aktionsplans Ernährung im Jahre 2010 und die Einrichtung der Nationalen Ernährungskommission, um richtige Ernährung zu fördern und Fettleibigkeit zu bekämpfen;
- c) die Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 2011, die für alle Unternehmen die Pflicht einführt, in Stellenausschreibungen den Mindestlohn anzugeben; des Weiteren müssen jene Unternehmen, die eine bestimmte Mindestanzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, einen Einkommensbericht erstellen;

^{*} vom Ausschuss bei seiner 51. Sitzung (4.-29. November 2013) angenommen.

- d) die Erlassung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes im Jahre 2011 um sicherzustellen, dass ausländische und inländische Unternehmen die Kollektivverträge erfüllen; und
- e) die Einrichtung einer ersten Notunterkunft für von Zwangshebe bedrohte Frauen und Mädchen im Jahr 2013.

C. Hauptanliegen und Empfehlungen

5. Der Ausschuss bedauert, dass kein Fortschritt dabei erzielt wurde, die Bestimmungen des Paktes systematisch in der nationalen Rechtsordnung des Vertragsstaates zu verankern, und dass die Bestimmungen des Paktes in den Ländern nicht wirksam angewandt werden (Art. 2).

Der Ausschuss bekräftigt seine Empfehlung, sicherzustellen, dass den Bestimmungen des Paktes volle Wirkung in der nationalen Rechtsordnung des Vertragsstaates verliehen wird, wobei die Allgemeinen Bemerkungen (General Comment) Nr. 3 (1990) über die Natur der Pflichten der Vertragsstaaten und Nr. 9 (1998) über die innerstaatliche Umsetzung des Paktes zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss empfiehlt diesbezüglich, dass der Vertragsstaat eine Prüfung seiner nationalen Rechtsordnung anhand der Bestimmungen des Paktes vornimmt, um allfällige Lücken oder Abweichungen festzustellen und zu beseitigen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

6. Der Ausschuss bekräftigt sein Anliegen zum Fehlen von Gerichtsentscheidungen, welche sich auf die Bestimmungen des Paktes berufen. Während er zur Kenntnis nimmt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an jährlich stattfindenden Seminaren über bestimmte Menschenrechtsfragen teilnehmen können, bedauert er, dass keine Ausbildungsprogramme über die Natur und den Anwendungsbereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte sowie deren Justiziabilität angeboten werden (Art. 2).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Angehörigen der Rechtsberufe zu ergreifen, um die wirksame Anwendung der Bestimmungen des Paktes durch nationale Gerichte sicherzustellen, einschließlich der Förderung von Ausbildungsprogrammen zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten des Paktes und deren Justiziabilität. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über spezifische Maßnahmen sowie Gerichtsverfahren, in denen man sich auf die Bestimmungen des Paktes berufen hatte, zur Verfügung zu stellen.

7. Während der Ausschuss die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Österreichischen Volksanwaltschaft im Juli 2012 begrüßt, ist er jedoch weiterhin darüber besorgt, dass diese über keine umfassende Zuständigkeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, sowie zur Auseinandersetzung mit Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in der Privatwirtschaft verfügt, und dass es kein unabhängiges Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Volksanwaltschaft gibt (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in geeigneter Weise sicherstellt, dass er über eine wirksame und unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution mit breiter Zuständigkeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte (einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte) gemäß den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten (Pariser Prinzipien) verfügt. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auch auf seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 10 (1998) über die Rolle nationaler Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufmerksam.

8. Während der Ausschuss das Vorliegen verschiedener Aktionspläne für spezifische Themen zur Kenntnis nimmt, bedauert er, dass es keinen Fortschritt bei der Erlassung eines umfassenden nationalen Aktionsplanes für Menschenrechte im Sinne seiner früheren Abschließenden Bemerkungen (E/C.12/AUT/CO/3, Abs. 19) gibt, auf dessen Grundlage spezifische Strategien und Aktionspläne entwickelt werden könnten (Art. 2).

Der Ausschuss hält seine Empfehlung aufrecht, dass der Vertragsstaat die Erlassung eines umfassenden nationalen Aktionsplans für Menschenrechte in Erwägung zieht, der in der breiten Bevölkerung das Bewusstsein für und die Wahrnehmung von Menschenrechte(n) verbessern und die Menschenrechtsstrategien des Vertragsstaates – insbesondere im Kontext eines föderalen Systems – kohärent machen würde.

9. Der Ausschuss ist über das Fehlen eines kohärenten und einheitlichen Antidiskriminierungsrechts im gesamten Vertragsstaat sowie über die große Anzahl der an der Umsetzung der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze beteiligten Stellen besorgt; dies führt zu Verwirrung, Rechtsunsicherheit und möglicherweise zur ungerechten Behandlung von Menschen, die wirksamen Rechtsschutz suchen. Darüber hinaus bedauert der Ausschuss das Fehlen der Erhebung statistischer Daten, die es dem Vertragsstaat erlauben würden, die sozioökonomische Lage verschiedener sprachlicher, nationaler, ethnischer und religiöser Gruppen im Vertragsstaat zu beurteilen und wirksame Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 2).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sein Antidiskriminierungsrecht zu harmonisieren, um für die verschiedenen Diskriminierungsgründe dasselbe Schutzniveau zu gewährleisten, und die für den Schutz aller Menschen vor Diskriminierung zuständigen Verwaltungsbehörden zu modernisieren. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner eine systematische Erhebung von Daten, um die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte durch Minderheiten zu beurteilen, wobei den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der informierten Einwilligung sowie der freiwilligen Offenlegung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe hinreichend Rechnung zu tragen ist.

10. Der Ausschuss bedauert, dass der Beitrag des Vertragsstaates zur Entwicklungszusammenarbeit von 0,47 Prozent des Bruttonationaleinkommens im Jahr 2006 auf 0,28 Prozent im Jahr 2012 sank (Art. 2).

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seinen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit erhöht, um das internationale Ziel von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens so rasch wie möglich zu erreichen.

11. Der Ausschuss ist zutiefst darüber besorgt, dass der Vertragsstaat im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit Projekte unterstützt, die Berichten zufolge zur Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Empfängerstaaten führten. Der Ausschuss ist ferner darüber besorgt, dass die Landwirtschafts- und Handelspolitik des Vertragsstaates, welche den Export subventionierter Landwirtschaftsprodukte in Entwicklungsländer fördert, die Gewährleistung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und des Rechts auf Nahrung in den Empfängerstaaten untergräbt (Art. 2 und 11).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für seine Entwicklungszusammenarbeit sowie Landwirtschafts- und Handelspolitik einen Menschenrechtsansatz zu wählen, und dazu:

(a) eine systematische und unabhängige Menschenrechts-Verträglichkeitsstudie auszuarbeiten, bevor Entscheidungen über Finanzierungen getroffen werden;

(b) einen wirksamen Monitoring-Mechanismus einzurichten, um die Auswirkungen seiner Politik und Projekte auf die Menschenrechte in den Empfängerstaaten regelmäßig zu bewerten und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen; und

(c) einen zugänglichen Beschwerdemechanismus sicherzustellen, sollten in den Empfängerstaaten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt werden.

12. Der Ausschuss ist über die fehlende Aufsicht über im Ausland tätige österreichische Unternehmen im Hinblick auf die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Wahrnehmung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Gastländern besorgt (Art. 2).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vollständig respektiert und die Träger dieser Rechte im Rahmen von Unternehmensaktivitäten angemessen geschützt werden. Dies beinhaltet die Erlassung geeigneter Gesetze und Verordnungen gemeinsam mit Überwachungs-, Untersuchungs- und Haftungsverfahren, um Verhaltensstandards für Unternehmen festzulegen und durchzusetzen, wie dies in der Stellungnahme des Ausschusses zu den Pflichten der Vertragsstaaten im Hinblick auf die Privatwirtschaft und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/2012/22, Anhang VI, Abschnitt A) betont wird.

13. Der Ausschuss bekräftigt seine tiefe Sorge über die Situation der Asylwerberinnen und Asylwerber, die unzulängliche Sozialleistungen erhalten, in schlechten Wohnverhältnissen leben und während der ersten drei Monate des Asylverfahrens nur Zugang zu Beschäftigung in bestimmten Bereichen haben. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass Asylwerberinnen und Asylwerber unter 25 Jahren Anspruch auf eine Arbeitsgenehmigung für die Berufsausbildung in Sektoren mit Lehrlingsmangel haben; er ist jedoch darüber besorgt, dass Asylwerberinnen und Asylwerbern nur eine eingeschränkte Berufswahl haben. Der Ausschuss ist auch darüber

besorgt, dass bei der Besetzung von Stellen Österreicherinnen und Österreichern oder bereits im österreichischen Arbeitsmarkt integrierte Drittstaatsangehörige bevorzugt werden (Art. 2, 6 und 11).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um das Recht der Asylwerberinnen und Asylwerber auf einen angemessenen Lebensstandard durch vollständigen Zugang zum offiziellen Arbeitsmarkt zu gewährleisten, um ihre Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu fördern und ihnen den Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erleichtern, wenn sie keine Arbeit finden können. Er fordert den Vertragsstaat auch auf, die derzeitigen Bedingungen für die Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern zu verbessern, einschließlich der Sicherstellung angemessener Hygiene- und Bewohnbarkeitsstandards, wie dies in der Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 4 (1991) zum Recht auf angemessene Unterkunft dargelegt wird.

14. Der Ausschuss begrüßt die Erlassung des Nationalen Aktionsplanes „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ im Jahr 2010, wiederholt jedoch sein früher geäußertes Bedenken, dass Frauen weiterhin unverhältnismäßig stark in schlecht bezahlter Teilzeitbeschäftigung vertreten sind und oft für gleichwertige Arbeit ein geringeres Entgelt als Männer erhalten. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss die Einführung einer Quote für die Beschäftigung von Frauen in staatlich kontrollierten Unternehmen im März 2011 und den Anstieg der Zahl beschäftigter Frauen in einigen staatlichen Einrichtungen, verleiht jedoch seiner Sorge über die geringe Vertretung von Frauen in staatlichen Einrichtungen insgesamt sowie in Aufsichtsräten und Vorständen privater Unternehmen Ausdruck (Art. 3, 6 und 7).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zu verstärken, den Zugang von Frauen zur Vollbeschäftigung zu verbessern, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu gewährleisten und die Anzahl von Frauen in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor zu erhöhen. Er ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über diesbezüglich erzielte Ergebnisse – unter anderem bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ – zur Verfügung zu stellen.

15. Während der Ausschuss die Einführung eines einmonatigen Frühkarenzurlaubs für Väter im Jänner 2011 im Rahmen der Anstrengungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und zur Förderung der Geschlechtergleichstellung begrüßt, ist er darüber besorgt, dass der Frühkarenzurlaub für Väter derzeit auf öffentlich Bedienstete beschränkt ist. Darüber hinaus ist der Ausschuss – trotz der vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen zur Erhöhung der Zahl von Kinderbetreuungseinrichtungen – besorgt, dass diese weiterhin unzureichend sind und über unzulängliche Öffnungszeiten verfügen, um Eltern, insbesondere Frauen, eine umfassende Ausübung ihres Rechtes auf Arbeit zu ermöglichen (Art. 3, 6 und 7).

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen fortzusetzen, es berufstätigen Eltern die zu ermöglichen, berufliche und familiäre Pflichten zu vereinbaren, insbesondere durch Ausdehnung des Frühkarenzurlaubs für Väter auf den privaten Sektor, durch Förderung von Anreizen für Väter, Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen und durch Gewährleistung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger und leistbarer Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder von der Geburt bis zum Pflichtschulalter.

16. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass die Jugendarbeitslosenquote trotz Einführung von Lehrlings- und Berufsausbildungsmöglichkeiten weiterhin 60 Prozent über der Arbeitslosenquote für Erwachsene liegt. Er ist auch über die hohe Anzahl von Menschen besorgt, die mit Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert sind, und dass die Bedingungen für die Aussetzung von Arbeitslosenunterstützung möglicherweise nicht das Recht eines/einer jeden respektiert, seinen/ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen (Art. 6, 7 und 9).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verabschiedung von Langzeitstrategien – verbunden mit einem wirksamen Monitoring- und Evaluierungsmechanismus –, um die grundlegenden Ursachen von Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, wobei benachteiligten und marginalisierten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist; gleichzeitig sollte der Vertragsstaat seine Anstrengungen zur Steigerung der Qualität, Vielfalt sowie der Anzahl von Lehr- und Berufsausbildungsstellen fortsetzen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, sicherzustellen, dass die Aussetzung von Arbeitslosenunterstützungen nicht das Recht eines/einer jeden verletzt, seinen/ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit – gemäß Art. 6 des Paktes – zu verdienen, und dass ein regelmäßiger und offener Dialog zwischen Arbeitsmarktservice und Arbeitslosen geführt wird, um individuelle Bedürfnisse und Anliegen zu berücksichtigen.

17. Der Ausschuss nimmt die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Bekämpfung von Armut im Jahre 2010 zur Kenntnis, ist jedoch über die mangelnde einheitliche Anwendung in den neun Ländern sowie dessen Unzulänglichkeit, einen angemessenen Lebensstandard für die Begünstigten zu gewährleisten, besorgt. Darüber hinaus verleiht er seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass im Jahre 2011 12,6 Prozent der Bevölkerung als armutsgefährdet und 4 Prozent der Bevölkerung als finanziell stark benachteiligt betrachtet wurden; dies entspricht ungefähr 1,4 Millionen Menschen, die als vom Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung betroffen gelten. Er ist des Weiteren über die steigende Anzahl von Menschen besorgt, die Lebensmittelhilfe benötigen (Art. 9 und 11).

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung den tatsächlichen Lebenshaltungskosten entspricht und dieses allen Bedürftigen einheitlich und wirksam auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates gewährleistet wird, wobei die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 19 (2007) über das Recht auf soziale Sicherheit zu berücksichtigen ist. Er empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat eine umfassende, Langzeitstrategie zur Bekämpfung von Armut beschließt, die auf einer gründlichen Prüfung der grundlegenden Ursachen beruht. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat des Weiteren die Gewährleistung des Rechts auf angemessene Ernährung für in Armut lebende Menschen, wie dies in seiner Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Ernährung und in den von der Welternährungsorganisation [Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen - FAO] verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit dargelegt wird.

18. Der Ausschuss ist über anhaltende Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen sowie fehlende statistische Informationen über Gewalt gegen Frauen besorgt (Art. 10).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verabschiedung eines umfassenden Nationalen Aktionsplans über Gewalt gegen Frauen und die Erhebung von Daten über alle Formen von Gewalt gegen Frauen, gegliedert nach Geschlecht, Alter und Art der Gewalt sowohl bezogen auf Opfer als auch Täter sowie die Beziehung des Täters zum Opfer, über den Ort und andere relevante Faktoren (z.B. Behinderung). Er fordert den Vertragsstaat auch nachdrücklich auf, seine Kampagnen zur Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins für alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Gewalt gegen Migrantinnen und Angehörige ethnischer Minderheiten, fortzusetzen sowie Schulungsprogramme für Justiz und Polizei zu organisieren.

19. Der Ausschuss drückt seine tiefe Besorgnis darüber aus, dass trotz Annahme des Behindertengleichstellungspakets im Jahre 2006 Menschen mit Behinderungen noch immer mit bedeutenden Hindernissen bei der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (einschließlich des Zugangs zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum und Sozialversicherungsleistungen) konfrontiert sind. Der Ausschuss drückt seine Besorgnis insbesondere darüber aus, dass Menschen mit Behinderungen, die Aktivitäten im Rahmen einer Beschäftigungstherapie nachgehen, keine oder nur eine geringfügige Entschädigung für ihre Arbeit erhalten und keine Beiträge in ein unabhängiges Pensionssystem einzahlen können (Art. 2, 6, 7, 9 sowie 11 bis 14).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Ergreifung spezifischer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft kommen können, wobei die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat insbesondere auf, sicherzustellen, dass Menschen, die im Rahmen einer Beschäftigungstherapie arbeiten, Zugang zu einer breiten Palette von Aktivitäten mit ausreichender Bezahlung haben und umfassend vom Sozialversicherungssystem profitieren, um einen angemessenen Lebensstandard zu genießen.

20. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat begonnen hat, einige Daten über die Anzahl obdachloser Menschen auf seinem Staatsgebiet zu sammeln, bedauert jedoch fehlende Informationen über das Ausmaß und die Ursachen der Wohnungslosigkeit. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss den von der Delegation des Vertragsstaates zum Ausdruck gebrachten Einsatz zur Steigerung der Verfügbarkeit von Sozialwohnungen zur Kenntnis, ist jedoch über die große Anzahl von benachteiligten Menschen und Menschen aus Randbereichen, die es sich nicht leisten können, für Wohnraum zu bezahlen, sowie über die Tatsache besorgt, dass die meisten Delogierungsfälle auf Nichtzahlung der Miete zurückzuführen sind (Art. 2 und 11).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die systematische Erhebung von Daten über das Ausmaß und die Ursachen von Obdachlosigkeit und die Verabschiedung einer nationalen Strategie zur Behandlung des Problems. Er ruft den Vertragsstaat auch auf, die Bereitstellung ausreichender Ressourcen sicherzustellen, um die Verfügbarkeit von sozialen Wohneinheiten zu erhöhen; darüber hinaus sollten entsprechende Formen finanzieller Unterstützung, wie angemessene Mietbeihilfen für benachteiligte Gruppen und Randgruppen, bereitgestellt werden, wobei seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessene Wohnverhältnisse zu berücksichtigen ist. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat auch, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen sowie das Ausmaß der Wohnungslosigkeit auf dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, gegliedert nach Geschlecht, Alter, Ethnizität und ländlicher/städtischer Bevölkerung, zur Verfügung zu stellen.

21. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis über den Mangel an Ärztinnen und Ärzten sowie an Pflegepersonal Ausdruck, um angemessene Gesundheitsleistungen bereitzustellen, die den steigenden Bedarf an Behandlungen, etwa in Bereichen der psychosozialen und der Jugendgesundheit decken. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die Einführung der „Videodolmetschung“ in Krankenhäusern zur Unterstützung von Ausländern bei der Kommunikation mit medizinischem Personal zur Kenntnis, bleibt jedoch weiterhin darüber besorgt, dass Migrantinnen und Migranten sowie Asylwerberinnen und Asylwerber nach wie vor auf Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsleistungen stoßen, die hauptsächlich auf den mangelnden Zugang zu Informationen, auf Sprachbarrieren und auf bestimmte, im Voraus zu finanzierende Behandlungen zurückzuführen sind (Art. 2 und 12).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verfügbarkeit von Gesundheitsfachpersonal in ausreichendem Umfang sicherzustellen, um den steigenden Bedarf nach medizinischer Behandlung, insbesondere in Bereichen wie psychosoziale Gesundheit und Jugendgesundheit, zu decken, wobei seine Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 14 (2000) über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu berücksichtigen ist. Er empfiehlt dem Vertragsstaat auch, die Zugänglichkeit angemessener und leistbarer Gesundheitsleistungen für Ausländer zu verbessern; hierzu zählen auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Übersetzungen und von Informationen über Gesundheitsleistungen sowie zur Erörterung damit verbundener Gesundheitsrisiken.

22. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis über die hohen Schulabbruchraten von Migrantenkindern (29,8 Prozent), Kindern mit Migrationshintergrund (15,6 Prozent), insbesondere von Mädchen, sowie von Romakindern Ausdruck. Er ist auch weiterhin darüber besorgt, dass Romakinder sowie Kinder von Ausländern in Sonderschulen überrepräsentiert und in höheren Stufen des Bildungssystems unterrepräsentiert sind, was deren Berufsaussichten signifikant beeinträchtigt (Art. 6, 13 und 14).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verstärkung seiner Anstrengungen, um den Schulabbruch von Kindern zu verhindern und um sicherzustellen, dass Ausbildung und Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs in allen Ländern zur Verfügung stehen. Er ermutigt den Vertragsstaat auch zur Entwicklung spezifischer Strategien, um Roma den Zugang zu und die Anmeldung in Schulen und Universitäten auf Grundlage einer umfassenden Bewertung diesbezüglicher Hindernisse zu erleichtern.

23. Der Ausschuss nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die vom Vertragsstaat gesetzt wurden, um die Präsenz von Mädchen und Frauen in Berufsfeldern zu fördern, die traditionell von Männern beherrscht werden, ist jedoch über die geringe Beteiligung von Frauen in höheren Ausbildungsprogrammen in Naturwissenschaft, Technologie, Technik und Mathematik sowie verwandten Berufen besorgt (Art. 3, 6, 13 und 15).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat die Verstärkung seiner Bemühungen, einschließlich befristeter spezieller Maßnahmen, um die Beteiligung von Frauen an Hochschulprogrammen in Naturwissenschaft, Technologie, Technik und Mathematik sowie verwandten Berufen zu erhöhen. In dieser Hinsicht ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat auch, *good practices* auf internationaler Ebene aktiv zu erforschen, zu fördern und auszutauschen, so auch bei Foren, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) einberufen werden.

24. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass die strikten Kriterien für die Anerkennung als Volksgruppe im Rahmen des Volksgruppengesetzes – insbesondere das Erfordernis eines unabhängigen Siedlungsgebietes über einen langen Zeitraum hinweg – für andere ethnische Minderheiten auf dem Gebiet des Vertragsstaates, wie zum Beispiel die polnische Gemeinschaft und die Jenischen, die Anerkennung und den Empfang staatlicher Unterstützung für die Erhaltung ihrer Kultur und Identität verhindern (Art. 2 und 15).

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Hinblick auf ethnische Minderheiten flexibel vorzugehen und sicherzustellen, dass allen ethnischen Minderheiten auf dem Gebiet des Vertragsstaates – unabhängig von der Dauer der Niederlassung oder Ansiedlung in einem unabhängigen Gebiet – ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleichberechtigt und vollständig gewährleistet werden.

25. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu erwägen.

26. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu erwägen.

27. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, diese Abschließenden Bemerkungen in allen Bereichen – und insbesondere unter Beamtinnen und Beamten, in der Justiz, im Parlament, unter Anwältinnen und Anwälten sowie in der Zivilgesellschaft – zu verbreiten und den Ausschuss in seinem nächsten periodischen Bericht über die zu deren Umsetzung gesetzten Schritte zu informieren. Er ermutigt den Vertragsstaat ferner, die Zivilgesellschaft in die Diskussionen einzubeziehen, die auf nationaler Ebene vor Vorlage des nächsten periodischen Berichts zu führen sein werden.

28. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, sein *Core Document* gemäß den harmonisierten Leitlinien über die Berichterstattung im Rahmen internationaler Menschenrechtsverträge (HRI/GEN/2/Rev.6, Kapitel I) zu aktualisieren.

29. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seinen fünften periodischen Bericht gemäß den vom Ausschuss 2008 verabschiedeten Leitlinien (E/C.12/2008/2) bis zum 30. November 2018 vorzulegen.